

06

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Nordwalde**

vom 12. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	102,60 €
einen 80/90 l Restmüllbehälter	137,40 €
einen 120 l Restmüllbehälter	172,20 €
einen 240 l Restmüllbehälter	311,40 €
einen Bioabfallbehälter	48,60 €
einen Papiermüllbehälter	0,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 12. Dezember 2017 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 20. Dezember 2017

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann